



II-14873 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 MAG. VIKTOR KLIMA

1

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 20.010/4-4-94

6941/AB

1994-09-14

zu 6901/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Bartenstein und Kollegen vom 12. Juli 1994, Zl. 6901/J-NR/1994
 "Geltungsbereich des EU/EWR-Vergaberechts"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Allgemeines:

Mit dem Bundesvergabegesetz wurden die im Basisabkommen des EWR übernommenen Richtlinien bezüglich öffentliches Beschaffungswesen umgesetzt. Die im Zusatzpaket zum EWR-Abkommen mit 1. 7. 1994 übernommenen Richtlinien

93/36/EWG zur Koordinierung der Verfahren öffentlicher Lieferaufträge,

93/37/EWG zur Koordinierung öffentlicher Bauaufträge,

93/38/EWG zur Koordinierung d. Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie Telekommunikation,

92/13/EWG zur Koordinierung d. Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftragnehmer im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor,

92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

ersetzen teilweise die Richtlinien des EWR-Basisabkommens und müssen durch eine Novellierung des Bundesvergabegesetzes umgesetzt werden. Auf den entsprechenden Abschnitt im EU-Beitrittsvertrag "E. ÖFFENTLICHES AUFTAGSWESEN" darf

in diesem Zusammenhang vollständigkeitshalber hingewiesen werden.

In den Anlagen zum Anhang XVI des EWR-Basisabkommen werden die österreichischen Vergabestellen im Sinne der übernommenen Richtlinien aufgezählt.

Zu Frage 1:

"Welche öffentlichen Vergabestellen bzw. ausgegliederten Rechtsträger des Bundes, die in die Zuständigkeit Ihres Ressorts fallen, unterliegen der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie der EU? (Beantwortung der Frage durch Aufzählung der vergebenen Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten)

Im Bereich meines Ressorts wären dies im einzelnen:

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Postzeugverwaltung

Postdirektionen in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz und Innsbruck (Aufträge überwiegend im Bereich "gelbe Post")

Zu Frage 2:

"Welche Bundesbehörden, öffentliche Unternehmen und in privater Rechtsform geführten Unternehmen mit wesentlicher Beteiligung des Bundes, die in die Zuständigkeit Ihres Ressort fallen, unterliegen der EU/EWR-Sonderrichtlinie? (Beantwortung der Frage durch Aufzählung der vergebenden Stellen und Unternehmen mit jeweiligen Namen erbeten)"

Die Beantwortung dieser Frage geht davon aus, daß mit der in Ihrer Frage angesprochenen "EU/EWR-Sonderrichtlinie" konkret die im Einleitungsteil Ihrer Anfrage zitierte "Sektorenrichtlinie" gemeint ist. Dieser "Sektorenrichtlinie" unterliegen

Fernmeldezeugverwaltung

Fernmeldetechnisches Zentralamt

Fernmeldezentralbauleitung

Generalpostdirektion und die zu Frage 1 angeführten Postdirektionen für Aufträge im Bereich Telekommunikation und Verkehrsversorgung

Österreichische Bundesbahnen*Austro Control GesmbH.**Flughafen Wien AG***Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H.***Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H.***Kärntner Flughafenbetriebsges.m.b.H.***Flughafen Linz Betriebsges.m.b.H.***Salzburger Flughafenbetriebsges.m.b.H.***Betriebe der ÖIAG, soweit sie unter § 67 (2) 2 a) des Bundesvergabegesetzes**BGBL. Nr. 462/1993 fallen ("Nutzung eines geographisch abgegrenzten
Gebietes zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Erdgas, Kohle
oder anderer Festbrennstoffen")**Hinsichtlich der vorstehenden mit "*" bezeichneten Flughafenbetriebsgesellschaften
ist betreffend der gesellschaftsrechtlichen Belange die Zuständigkeit des Bundes-
ministeriums für Finanzen gegeben.**Wien am 12. September 1994**Der Bundesminister*